

99013002024001, 99013002024001

Umwandlung der Adoption eines ausländischen Kindes beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/392926911/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013002024001, 99013002024001
Leistungsbezeichnung I	Umwandlung der Adoption eines ausländischen Kindes beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	adoptieren, Ausland, Beschluss, Adoptiveltern, Umwandlungsausspruch, starke Adoption, Adoptivkind, Adoption, schwache Adoption, Beschluss des Familiengerichts, Beschluss des Amtsgerichts, Adoptionsstelle
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (013)
Verrichtungskennung	Beschluss (024)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Adoption und Pflegekinder (1020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.09.2020
Fachlich freigegeben durch	Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_97.html https://www.gesetze-im-internet.de/adwirkg/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/adwirkg/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_97.html https://www.gesetze-im-internet.de/adwirkg/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/adwirkg/_5.html
Teaser	Eine im Ausland vorgenommene sogenannte schwache Adoption eines Kindes kann durch Beschluss des Familiengerichts in eine sogenannte starke Adoption umgewandelt werden.
Volltext	Auf Antrag kann das Familiengericht eine sogenannte schwache Adoption in eine sogenannte starke Adoption umwandeln.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • notariell beurkundeter Antrag auf Umwandlung der Adoption • ausländische Adoptionsurkunde. <p>Hinweis: In den meisten Fällen sind ausländische Urkunden mit Überbeglaubigung notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch die zuständige ausländische Behörde (Apostille) oder • Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung.
Voraussetzungen	<p>Sie haben ein Kind im Ausland adoptiert.</p> <p>Das Gericht spricht die Adoption mit starker Wirkung</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>aus, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • dies dem Wohl des Kindes dient, • die erforderlichen Zustimmungen zu einer Annahme mit einer das ElternKind-Verhältnis beendenden Wirkung erteilt sind und • überwiegende Interessen des Ehemannes, der Ehefrau oder der Kinder des oder der Annehmenden beziehungsweise des Adoptivkindes nicht entgegenstehen
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Notarkosten • Gerichtskosten • die jeweilige Höhe richtet sich nach dem Einzelfall
Verfahrensablauf	<p>Sie müssen einen notariell beurkundeten Antrag auf Umwandlung bei dem zuständigen Amtsgericht einreichen. Das Gericht prüft den Antrag und beteiligt während des Verfahrens auch das örtlich zuständige Jugendamt sowie die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts.</p> <p>Das Gericht spricht die Adoption mit starker Wirkung aus, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • dies dem Wohl des Kindes dient, • die erforderlichen Zustimmungen zu einer Annahme mit einer das ElternKind-Verhältnis beendenden Wirkung erteilt sind und • überwiegende Interessen des Ehemannes, der Ehefrau oder der Kinder des oder der Annehmenden beziehungsweise des Adoptivkindes nicht entgegenstehen. <p>Ihr Adoptivkind hat dann alle Rechte und Pflichten eines leiblichen Kindes. Außerdem erhält es, wenn es im Zeitpunkt des Antrags noch keine 18 Jahre alt ist, die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn Sie oder Ihr Ehemann oder Ihre Ehefrau deutsche Staatsangehörige sind.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger</p>
Frist	keine

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Die Ablehnung des Antrags ist mit der Beschwerde binnen eines Monats gemäß §§ 58 ff. FamFG anfechtbar.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Adoption eines ausländischen Kindes Beschluss der Umwandlung einer schwachen in eine starke Adoption • Adoption eines Kindes im Ausland • Umwandlung von einer schwachen in eine starke Adoption • Erforderliche Unterlagen: notariell beurkundeter Antrag auf Umwandlung der Adoption ausländische Adoptionsurkunde • zuständig: Amtsgericht – Familiengericht –
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Familiengericht.
Zuständige Stelle	
Formulare	keine
Ursprungsportal	Umwandlung der Adoption eines ausländischen Kindes beantragen, Applying for the conversion of the adoption of a foreign child